

Abänderungsanträge

Version

30. Mai 2014, 16.30 Uhr / SL

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Änderung)

Imboden, Grüne	Art. 1	Abs. 2	<u>Redaktionelle Anpassung</u> Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der (neu) berechtigten Person.
Imboden, Grüne	Art. 1a	Abs. 2	<u>Redaktionelle Anpassung</u> Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der (neu) berechtigten Person.
Imboden, Grüne	Art. 5	Abs. 1	<u>Redaktionelle Anpassung</u> Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der (neu) berechtigten Person.
Imboden, Grüne	Art. 6	Abs. 3 (neu)	Überschreitet das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, zusammen mit der Bevorschussung der Unterhaltstitel die Einkommensgrenze im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, wird eine Teilbevorschussung ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.